

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f9608816-d8ff-3065-abdf-b56f8f870475>

Bibliografie

Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

§ 66h TKG - Wegfall des Entgeltanspruchs

Der Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgelts nicht verpflichtet, wenn und soweit

1. nach Maßgabe des [§ 66b Abs. 1](#) nicht vor Beginn der Inanspruchnahme oder nach Maßgabe des [§ 66b Abs. 2, 3](#) und [4](#) nicht während der Inanspruchnahme des Dienstes über den erhobenen Preis informiert oder eine auf Grund des [§ 45n Absatz 4 Nummer 1](#) im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt wurde,
2. nach Maßgabe des [§ 66c](#) nicht vor Beginn der Inanspruchnahme über den erhobenen Preis informiert wurde und keine Bestätigung des Endnutzers erfolgt oder eine auf Grund des [§ 45n Absatz 4 Nummer 1](#) im Rahmen einer Rechtsverordnung erlassene Regelung nicht erfüllt wurde,
3. nach Maßgabe des [§ 66d](#) die Preishöchstgrenzen nicht eingehalten wurden oder gegen die Verfahren zu Tarifierungen nach [§ 66d Abs. 2 Satz 2 und 3](#) verstoßen wurde,
4. nach Maßgabe des [§ 66e](#) die zeitliche Obergrenze nicht eingehalten wurde,
5. Dialer entgegen [§ 66f Abs. 1](#) und [2](#) betrieben wurden,
6. nach Maßgabe des [§ 66i Abs. 1 Satz 2](#) R-Gesprächsdienste mit Zahlungen an den Anrufer angeboten werden,
7. nach Maßgabe des [§ 66i Abs. 2](#) ein Tag nach Eintrag in die Sperr-Liste ein R-Gespräch zum gesperrten Anschluss erfolgt oder
8. der Angerufene entgegen [§ 66g Absatz 1](#) während des Anrufs eine oder mehrere Warteschleifen einsetzt oder die Angaben nach [§ 66g Absatz 2](#) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht werden. In diesen Fällen entfällt die Entgeltzahlungspflicht des Anrufers für den gesamten Anruf.

Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

